

Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 05

Wriezen, den 02.05.2006

6. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 06.03.2006 S. 1
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 29.03.2006... S. 1/2
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen f. abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin v. 29.03.2006 S. 2-4

- Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gem. Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin S. 4
- Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gústebieser Loose S. 5
- Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin S. 5

- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Neutrebbin vom 06.04.2006 S. 5/6
- Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Prötzel vom 23.01.2006 S. 6
- Berichtigung
Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung Reichenow-Möglin f. d. Haushaltsjahr 2006 S. 6
- Nichtamtlicher Teil**
 - Informationen und Werbung S. 6 ff.

Bliesdorf

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 06.03.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: /20060306/Ö9

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den 5. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: /20060306/Ö10

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow-Möglin und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: /20060306/Ö11

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den Eigenanteil in Höhe von 35.000,00 € an dem Bauvorhaben Radweg „Tour Brandenburg“ bereitzustellen.

Die Mindereinnahme an BSI-Mitteln wird aus Mitteln der Rücklage gedeckt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: /20060306/N16

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vergabe.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Neulewin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 29.03.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: /20060329/Ö9

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet die Aufhebung der Beschlüsse Nr. 3/2004 (Aufstellung einer Außenbereichssatzung für Karlshof) und Nr. 4/2004 (Aufstellung einer Außenbereichssatzung für Kerstenbruch) vom 28.01.2004.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: /20060329/Ö10

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die als untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses beigefügte und mit der Anlage 1 bezeichnete „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin“ vom 29.03.2006 und erhebt diese zur Satzung.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: /20060329/Ö11

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin, mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt einen Monat in der Gemeinde Neulewin und im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich aus. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: /20060329/Ö12

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Güstebieser Loose.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt einen Monat in der Gemeinde Neulewin und im Amt Barnim-Oderbruch aus. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: /20060329/Ö13

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet den Entwurf der Außenbereichssatzung für den OT: Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und dem OT: Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof. Der Entwurf der Außenbereichssatzung liegt einen Monat in der Gemeinde Neulewin und im Amt Barnim-Oderbruch aus. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung Gemeinde Neulewin

Die nachstehende **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29.03.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

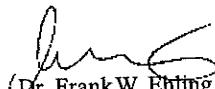
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 30.03.2006


Dr. Frank W. Effling
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin vom 29.03.2006

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I, S.210), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunal-

abgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung vom 29.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn in der Straße „Fährweg“ im Ortsteil Neulietzegöricke erhebt die Gemeinde Neulewin Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist der gesamte Aufwand für den Ausbau der Anlage, dazu zählen insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Anlage benötigten Grundfläche,
 2. den Ausbau der Fahrbahn
 3. den Ausbau von
 - a) Rinnen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung, sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Fahrbahn, einschließlich ihrer unselbstständigen Anlagen, gemäß Abs. 1 Ziffern 2, 3a und 3b.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die betragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und b) anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde
1. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	5,50 m	90 v.H.

- (4) Bei dem in Abs. 3 Nr. 1 genannten Baugebiet handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht

(berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchst-

zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4); wenn sie

a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,4, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,3

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167

b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333

c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.), 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden

(z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,3

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Ab dem 01.02.2004 entsteht die Beitragspflicht des Personenkreises gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt für die Maßnahme nach § 1

1,0144836 €

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach den §§ 5, 6 und 7

§ 10

Fälligkeit

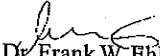
Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11

In - Kraft - Treten

§ 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neulewin tritt mit Wirkung vom 01.02.2004 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Wriezen, den 30.03.2006


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

- Siegel -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer Sitzung am 29.03.2006 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT: Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin, und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen

Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl.I/01 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl.I/03 S. 172) beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3, 4 und 13 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin zu jedermanns Einsicht

vom 15. Mai 2006 bis zum 16. Juni 2006

in der Gemeinde Neulewin, nach Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister,

sowie im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

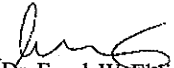
öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

- Siegel -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer Sitzung am 29.03.2006 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, OT: Gästebieser Loose, und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gästebieser Loose

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl.I/01 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl.I/03 S. 172) beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3, 4 und 13 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Gästebieser Loose zu jedermanns Einsicht

vom 15. Mai 2006 bis zum 16. Juni 2006

in der Gemeinde Neulewin, nach Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister, sowie im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

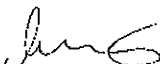
Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Gästebieser Loose zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

- Siegel -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer Sitzung am 29.03.2006 den Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, OT: Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose, und dem OT: Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof, und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und für den Ortsteil Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.I/01 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl.I/01 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl.I/03 S. 172) beschlossen. Nach Maßgabe des BauGB §§ 3, 4 und 13 wird der Entwurf der Außenbereichssatzung des Ortsteiles Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose und des Ortsteiles Neulewin, Wohnplatz

Neukarlshof, zu jedermanns Einsicht

vom 15. Mai 2006 bis zum 16. Juni 2006

in der Gemeinde Neulewin, nach Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister, sowie im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

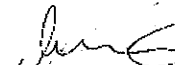
öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Neulietzegöricke, Wohnplatz Altlietzegöricker Loose, und den Ortsteil Neulewin, Wohnplatz Neukarlshof, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.


Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

- Siegel -



Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 15.12.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20051215/Ö10

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/2005 vom 28.04.2005.

Aufgehoben wird der Feststellungsbeschluss.

Die Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird nicht aufgehoben.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 06.04.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20060406/Ö7

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den 5. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, sowie den Erläuterungsbericht, unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse. Die Abwägungen als Anlage ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Abwägungsergebnis ist in den Flächennutzungsplan vor der Einreichung der Genehmigung zu übernehmen.

Feststellungsbeschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den 5. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und billigt den Erläuterungsbericht unter Einarbeitung der Änderungen und erhebt diesen zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

Das Satzungsdokument ist auszufertigen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 9

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20060406/Ö8.1

Die Gemeindevertretung Neutrebbin wählt bis zum Ende der Legislaturperiode der Gemeindevertretung

Herrn Bernd Weber

zum Ortsbürgermeister für den Ortsteil der Alltrebbin der Gemeinde Neutrebbin.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 9

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 9 Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Berichtigung der Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 23.01.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Prö/20060123/Ö10

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel die Haushaltssatzung 2006 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11

davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Reichenow-Möglin

Berichtigung

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2006

Die Bekanntmachungsanordnung für die Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2006 wurde in der Ausgabe vom 01.04.2006 veröffentlicht.

Fehlerkorrektur:

Es muss heißen: In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmererei, Zimmer 105, Einsicht nehmen

..... Ende des amtl. Teiles

An die touristischen Leistungsanbieter des Amtes Barnim-Oderbruch



Für touristische Einrichtungen wie Heimatstuben, Campingplätze, Herbergen, Pensionen, Gaststätten, Hotels, Zimmervermietungen, Service rund ums Fahrrad, Kanuverleiher und andere Einrichtungen wird bei Interesse die Möglichkeit eingeräumt, an den Außenseiten der Aufstellerpfeosten (siehe Abb.) auf einem Schild B:120mm x L:195 mm eigene Werbung anzubringen. Dafür wird ein Kostenbeitrag von ca. 35,- € fällig. Für Inhalt und Gestaltung sind die Anbieter und Einrichtungen selbst verantwortlich. Wenn Interesse besteht, Werbung anbringen zu lassen, bitte bis zum 12.05.06 bei der Arbeitsinitiative Letschin e. V. melden. Bitte haben Sie Verständnis, dass nach Ablauf des Termins keine Möglichkeiten mehr bestehen, Werbung anbringen zu lassen.

Arbeitsinitiative Letschin e.V.

Bahnhofstrasse 30a

15324 Letschin

Tel: 033475/57670 Fax: 033475/57070

Die Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen

lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Vortrag und Exkursion
Samstag, 13. Mai 2006
von 10.00 bis 15.30 Uhr

„Die Kämpfe im Winter und Frühjahr 1945 um die Reitweiner Höhen“

Veranstaltungsreihe „Das Oderland im Winter und Frühjahr 1945“
Veranstaltungsort: Reitwein, Gasthof „Heiratsmarkt“
Nach einem Vortrag führt die militärhistorische Exkursion zum Standort der ehemaligen Göritzer Brücke und des „Shukow – Bunkers“ sowie zu den Orten Wuhden, Klessin und Podelzig.

Referenten: Gerd-Ulrich Herrmann, Hermann-Georg Kaiser

Die Rundfahrt findet aus Kostengründen mit Privat-PKWs statt, die Bildung von „Fahrgemeinschaften“ wäre wünschenswert. Mittagessen ist auf eigene Kosten im „Heiratsmarkt“ möglich, Bestellung nach Karte am Beginn der Veranstaltung.

Teilnehmerbeitrag: 5,00 €

Kultur GmbH Märkisch-Oderland
Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen
Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow
Tel. 03346 - 597, Fax 03346 - 598



**JobCenter
Märkisch-Oderland**

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (MAE-SV)

Aufgabe und Ziel der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante besteht darin, gezielt beschäftigungswirksame Aktivitäten mit der nachhaltigen Integration erwerbsfähiger Arbeitslosengeld-II-Empfänger in den regulären Arbeitsmarkt des Landkreises Märkisch-Oderland zu fördern.

Das JobCenter fördert die zusätzliche Einstellung mit **bis zu 9 Monaten** und einer **Förderhöhe bis zu 800,- €/Monat**, wenn:

1. das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis durch das JobCenter initiiert wurde
2. dem erwerbsfähigen Arbeitslosen das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsgehalt gezahlt wird
3. und der Arbeitslose durch das JobCenter zugewiesen wurde

Anspruchsberechtigte Arbeitgeber:

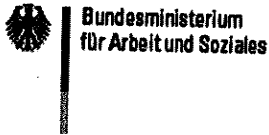
1. landwirtschaftliche Betriebe für Arbeiten im Umweltbereich, Renaturierungsmaßnahmen und Altlastenbeseitigung
2. soziale Wirtschaftsbetriebe (Reha-Kliniken, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, mobile ambulante Pflegedienste)

Ausschlussstatbestände:

1. Arbeitnehmer, die in den letzten 2 Jahren bereits sozialversicherungspflichtig im Unternehmen beschäftigt waren
2. Die Beschäftigtenzahl im Unternehmen innerhalb der letzten 3 Monate vor Antragstellung reduziert wurde
3. Reduzierung des Stammpersonals innerhalb des Förderzeitraumes
4. Vermittlung durch Dritte und durch private Arbeitsvermittler

Interessierte Arbeitgeber melden sich telefonisch bei dem zuständigen
Service für Arbeitgeber

Strausberg 03341/51166 – Seelow 03346/8528500 – Bad Freienwalde 03344/3015500



Perspektive
50plus
Beschäftigungspakte
in den Regionen



Regionaler Arbeits- und Wachstumsfonds Märkisch – Oderland (RAW-MOL) Fördermittel zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Ältere

Aufgabe und Ziel des Regionalen Arbeits- und Wachstumsfonds MOL besteht darin,
gezielt beschäftigungswirksame Aktivitäten mit der nachhaltigen Integration älterer Arbeitslosengeld-II-Empfänger (50+) in den regulären Arbeitsmarkt in den Wachstumsbranchen des Landkreises Märkisch-Oderland zu fördern.

Das Projekt bietet Fördermöglichkeiten:

1. für Unternehmen, die bereit sind ältere Arbeitslose 50+ mit Arbeitslosengeld II -Bezug zu beschäftigen und
2. für ältere Arbeitslose 50+ Arbeitslosengeld II –Empfänger die eine tragfähige Existenzgründung planen



Arbeitgeber können eine **Arbeitsplatzförderung** bei Investitionen zur Neu- und Erstbeschaffung einer Arbeitsplatzausstattung durch einen **Investitionszuschuss** von bis zu 20.000 € je neu eingerichteten Arbeitsplatz für über 50-jährige Arbeitslosengeld II-Empfänger erhalten. Der Investitionszuschuss kann zur Ergänzung von anderen Förderungen eingesetzt werden (Fehlbedarfsfinanzierung).

Der **Bürgerschaftsfonds** in Form einer Ausfallbürgschaft kann durch Existenzgründer für Betriebsgründungen und Arbeitgeber zur Steigerung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Einstellung und nachhaltigen Beschäftigung von über 50-jährigen Arbeitslosengeld II-Empfänger von bis zu 50.000 € pro Arbeitsplatz im Unternehmen beantragt werden.

Der **Qualifizierungsfonds** beinhaltet einen Zuschuss für die Kosten einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, sofern diese für die Integration eines über 50-jährigen Arbeitslosengeld II-Empfängers in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis notwendig sind.

Der **Coachingfonds** unterstützt die Aufnahme einer Selbstständigkeit von 50-jährigen Existenzgründern aus dem Arbeitslosengeld-II-Bezug.

Interessierte Arbeitgeber melden sich telefonisch bei dem zuständigen
Service für Arbeitgeber

Strausberg 03341/51166 – Seelow 03346/8528500 – Bad Freienwalde 03344/3015500

AMT BARNIM – ODERBRUCH

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	08.00-12.00 14.00-18.00
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	08.00-12.00 14.00-16.00
	Freitag	geschlossen

Amtsleiter: Dr. Frank W. Ehling
Stellvertreterin: Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Amtsleiter	Herr Dr. Frank W. Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	207	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	205	399 16
Kita / Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13
Leiterin der Kämmererei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse/Mahnwesen	Frau Viola Wilke	101	399 24
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 27
Kasse/Vollstreckung/Wasser-Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter des Ordnungsamtes	Herr Bernd Pliquett	117	399 22
Feuerwehren, Friedhof	Frau Gundula Schubert	118	399 18
Ordnungsamt/Vollstreckung	Herr Heinz Baier	118	399 18
Gewerbeamt/ Standesamt	Frau Gabriele Nagler	113	399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Bärbel Stegemann	119	399 28
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	115	399 15
Leiter der Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Polizei (nur dienstags von 15.-17.30 Uhr)	Herr Gudat/Herr Schüler		399 33
Archiv (nur montags 8.-12.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski		399 36
Schulungsraum	unbesetzt		399 40

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Mai				
03.05.	Kita Sonnenschein	Kita Sonnenschein Neulewin	15.00	Treffen der Krabbelgruppe
05.-07.05.	Reitverein „Kronprinz Wilhelm“	Altbarnim		Reit- und Springturnier
06.05.	Neuküstrinchen	Sportplatz Neuküstrinchen		Butterblumenblütenfest
06.05.	Koch und Kunst	Atelier Großneuendorf	09.00	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
06.05.	Kita „Kleine Waldstrolche“	Kita „Kleine Waldstrolche“	09.30	Tag der offenen Tür mit der Schule
06.05.	Fleischerei Kulicke	Fleischerei Wuschewier		Schlachtfest
10.05.	Kita Sonnenschein	Kita Sonnenschein Neulewin	15.00	Muttertagsfeier
13.05.	Neulietzegörcke	am Rodelberg	15.00	Fußballturnier und Maifeuer
13.05.	Freundeskreis Altbarnim e.V.	Kirche Altbarnim		Himmelfahrtskonzert
13.05.	Flying Eagles e.V.	Alttrebbin	14.00	6. County & Westernfest
13.05.	Koch und Kunst	Atelier Groß Neuendorf	13.00	Tafelrunde: Würziges von Ziege und Hahn
19.05.	Amt Barnim-Oderbruch	Kita Bliesdorf		Kita-Olympiade des Amtes
20.05.	Neulietzegörcke	Hof Nolting, Neulewin 16	15.00	Hofkonzert -Mozart klassisch-
20.05.	Kita Sonnenschein	Kita Sonnenschein Neulewin	10.00	Familienkneipitag
20.05.	M. Kulicke	Wuschewier		Open air Konzert
25.05.	Freundeskreis Altbarnim e.V.	Kirche Altbarnim		Himmelfahrtskonzert
27.05.	Schützengilde Vevais 93 e.V.	Schießplatz Falkenhagen		Trap Schießen
27.05.	Kita Sonnenschein	Kita Sonnenschein Neulewin	10.00	Familienkneipitag
27.05.	Amt Barnim-Oderbruch			Amtsauausscheid Feuerwehr
27.-28.05.	Land Brandenburg	Künstlerhöfe im Oderbruch	ganztägig	Kunstlosen Tage
28.05.	Familie Schwefel	bei Fam. Schwefel		Eröffnung der Minigolfsaison 2006
Juni				
01.06.	Kita „Kleine Waldstrolche“	Kita „Kleine Waldstrolche“	09.00	Kindertagsfeier, Verabschiedung der Schulanfänger
01.06.	Kreissportbund MOL	in Strausberg		Kita-Olympiade des KSB
01.06.	Kita Sonnenschein			Fahrt in den Schulzoo und Picknick am Oderdeich
02.-05.06.	Prötzel	Schloss Prötzel		Kunst und Musik im Schloss
03.-04.06.	Reit- und Fahrverein Wustrow	Reitplatz Neuwustrow	08.00	Reit- und Springturnier
03.-04.06.	Güstebieser Loose	Oderwiesen Güstebieser Loose		Fährfest
03.-04.06.	Neulewin	Karlsbiese und Güstebieser Loose		250 Jahre Karlsbiese und Güstebieser Loose
04.06.	Mädewitz	Kirche Mädewitz		Konzert
04.06.	Neulewin	Spielplatz	14.00	Kindertagsfeier
07.06.	Kita Sonnenschein	Kita Sonnenschein Neulewin	15.00	Treffen der Krabbelgruppe
08.06.	Mädewitz	Kinderspielplatz Altmädewitz		Kinderfest
10.06.	Koch und Kunst	Atelier Groß Neuendorf	09.00	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
10.-11.06.	Land Brandenburg	teilnehmende landw. Betriebe	ganztägig	Brandenburger Landparty
16.06.	Bliesdorf			80 Jahre Feuerwehr Bliesdorf
17.o.24.06.	Alttreutz	Sportplatz		Dorffest
17.06.	Bliesdorf			Sommersonnenwendefest und 80 Jahre FFW Bliesdorf
17.06.	Koch und Kunst	Atelier Groß Neuendorf	13.00	Tafelrunde: Spargel trifft Forelle
17.06.	Neulietzegörcke	Hof Nolting, Neulewin 16	15.00	Hofkonzert -Mozart in Jazz-
23.-25.06.	Neutrebbin	Gemeindegebiet v. Neutrebbin		Dorffestspiele
24.06.	Neurüdnitz			Sommersonnenwendefeier
24.06.	Schützengilde Vevais 93 e.V.	Schießplatz Wriezen	09.00	Vereinsmeisterschaft KK-Langwaffe
24.06.	Mädewitz	am Bürgerhaus Neumädewitz		Dorffest
24.06.	Amt Barnim-Oderbruch			Amtsjugendausscheid Feuerwehren
24.06.	Wanderverein Güstebieser Loose		10.00	Autotour ins Blaue (nach Polen)

Erfahrung Individualität Originalität Qualität

16 Jahre Seite an Seite als zuverlässiger und kompetenter Partner für kleine und mittlere Unternehmen, Institutionen und Organisationen in Märkisch-Oderland.

Logos

Layout-Service

Anzeigen

Geschäftsausstattung

Präsentationen

Beschilderung

Cardesign

Webdesign

Plakatierung

und mehr...

*Zu den anerkannten Leistungen der Fortuna Werbung zählen sowohl die **Werberberatung von Existenzgründern** bei der Erschaffung ihres ersten Gesichtes, als auch die **individuelle Begleitung** in der vordersten Front bei der Behauptung auf dem Markt.*

*Wenn es um die Bewältigung von **Werbeaufgaben des "täglichen Bedarfes"** oder um das Aufpolieren der Öffentlichkeitsarbeit geht, wissen gestandene Unternehmen zunehmend, unsere Erfahrung und Kreativität zu schätzen.*

Behörden und Institutionen des öffentlichen Lebens zählen zu den zufriedenen Kunden der Fortuna Werbung, was langjährige Geschäftsbeziehungen eindeutig belegen



FORTUNA WERBUNG

Inhaber R.G. Fortunato

Ihre Seelower Werbeagentur

Wohnpark Rothäppchen 1
15306 Seelow
Tel. 03346/397
Fax 03346/846007

Besuchen Sie uns
im Internet
www.fortuna-werbung.de

Anke Mußmann & H.-Jürgen Brause
Rechtsanwälte

Mietrecht Arbeitsrecht Familienrecht Verbraucherinsolvenz	Verkehrsrecht Versicherungsrecht Strafverteidigung Schadenersatzansprüche
--	--

Bürozeiten: Di.-Sa. 09.00-12.00 Uhr & Di.-Do. 13.00-18.00 Uhr

15344 Strausberg • Im Südcenter • Am Försterweg 93
Tel.: 03341 - 4487 - 0 • Fax: 03341 - 4487 - 11 • www.mußmann-brause.de

FORTUNA WERBUNG
Inhaber R.G. Fortunato
Ihre Seelower Werbeagentur



Wir rühren für Sie die Werbetrommel !!

www.fortuna-werbung.de

Anzeige

Beratung bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit für Verbraucher und Einzelunternehmer

Bekanntermaßen ist die wirtschaftliche Situation angespannt. Auftragsmangel, persönliche Konfliktsituationen oder Arbeitslosigkeit können zu finanziellen Engpässen führen. Schnell sind mehrere Rechnungen offen, eine Zahlung aber nur in einem sehr eingeschränkten Maß oder gar nicht möglich.

In eine solche Situation müssen Wege zur Lösung des finanziellen Konflikts gesucht werden. Dann ist die private Entschuldung - das Verbraucherinsolvenzverfahren oft die letzte Möglichkeit, um der Schuldenfalle zu entkommen und eine Restschuldbefreiung zu erhalten.

Es ist allgemein bekannt, dass es dazu geeignete Schuldnerberatungsstellen gibt. Diese sind jedoch nach Einschätzung des Landesverbandes nicht in der Lage, mehr als 10 % der Hilfesuchenden zu beraten. Lange Wartezeiten, Terminprobleme und damit langwierige Bearbeitungszeiten mit Überfor-

derung der betroffenen Schuldner durch zu erbringende Eigenleistungen sind häufig die Folge.

Dazu gibt es eine schnelle und professionelle Alternative - die fachkundige Beratung durch spezialisierte Anwälte. Deren Tätigkeit erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Beratungshilfe, womit im Regelfall die Kosten der Aktivitäten zur Einigung mit den Gläubigern bis zur Bestätigung des Scheiterns des Einigungsversuchs im vorgerichtlichen Verfahren abgedeckt sind.

Beratungshilfe ist bei den zuständigen Amtsgerichten zu beantragen und wird ausgehend von den persönlichen Voraussetzungen der Antragsteller in den meisten Fällen auch gewährt.

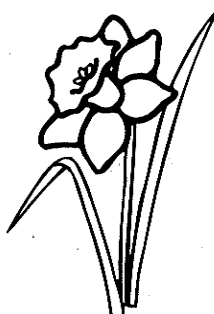
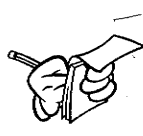
Im Einzelnen besteht die anwaltliche Leistung in

- der Unterstützung bei der Beantragung von Beratungshilfe
- der umfassenden Vermittlung von Informationen über die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Schuldenbereinigung und eines Insolvenzverfahren

- der Organisation einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern und

- wenn erforderlich, dem Ausstellen der Bescheinigung über das Scheitern der Einigungsversuche. Damit ist bei Überschuldung der Weg frei, den „Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung“ beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen.

Rechtsanwälte
Mußmann & Brause
Am Försterweg 93 - Im Südcenter
15344 Strausberg,
Tel. 03341/44 87-0

Redaktionsschluß

für die
nächste
Ausgabe des
Amtsblattes (Juni/2006)
ist am
05.05.2006

Der nächste Vorbereitungslehrgang auf die Fischereiprüfung beginnt!

Am 06.05.2006 beginnt der nächste Vorbereitungslehrgang auf die Prüfung zum Fischereischein A. Der Lehrgang findet an folgenden Sonnabenden von 08:00 – 14:00 Uhr statt: 06.05.2006, 13.05.2006, 20.05.2006, 10.06.2006, 17.06.2006, Prüfung am 24.06.2006

Die Teilnehmer werden umfangreich auf die Prüfung vorbereitet. Inhalte wie Anatomie, Fortpflanzung, Aufzucht, Krankheiten der Fische, Rechtsgrundlagen, Gerätekunde, Ökologie, u. a. werden von erfahrenen Dozenten vermittelt. Der Lehrgang kostet 64,00 € und beginnt bei 15 Anmeldungen.

Anmeldungen nehmen wir telefonisch entgegen
Tel. 03346 850-521

Margrit Kain
Leiterin Zentrum für Erwachsenenqualifizierung
Landwirtschaftsschule Seelow
Berliner Straße 31
15306 Seelow

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Bamim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@bamim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Bamim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung
Satz Rotkäppchen 1

Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Bamim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Bamim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Bamim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.